

Der Bundesrat und Europa

Europa ist auch Ländersache



Bundesrat

... von dem Willen beseelt,
als gleichberechtigtes Glied in
einem vereinten Europa dem
Frieden der Welt zu dienen ...

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
Präambel (Auszug)

Der Bundesrat und Europa

Europa ist auch Ländersache

Autorin: Georgia Rauer

Herausgeber: Bundesrat, Referat Parlamentarische Beziehungen

Berlin 2020



Blick in den Plenarsaal des Bundesrates

Der Bundesrat – Europa mitgestalten

Europa, das ist für viele zunächst einmal Brüssel. Hier haben die wichtigsten EU-Institutionen wie die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union oder das Europäische Parlament ihren Sitz. Und hier wird unter anderem in einer Vielzahl von Rechtsakten entschieden, was die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eint. Allerdings bleibt es den einzelnen Mitgliedstaaten beispielsweise bei den Richtlinien überlassen, wie sie die Vorgaben aus Brüssel umsetzen. Erst mit der Umsetzung in den nationalen Parlamenten wie dem Bundestag und dem Bundesrat werden die Vorgaben aus Brüssel zu geltendem Recht. Der Bundesrat, die Vertretung der Länder der Bundesrepublik, hat in diesem Prozess eine zentrale Rolle als Vermittler regionaler Interessen. Damit ist Europa vor allem auch Ländersache.

Der Bundesrat ist eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland – neben dem Bundespräsidenten, dem Bundestag, der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht. Laut Grundgesetz (GG) wirken die 16 Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung, der

Verwaltung des Bundes und in den Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Denn viele Initiativen der Europäischen Union, die Deutschland betreffen, werden erst im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat und den Bundestag rechtskräftig. Viele europäische Regeln können nur durch die Beteiligung von Bundesrat und Bundestag zu einem gültigen Gesetz in Deutschland werden.

Die Mitwirkungsrechte auf europäischer Ebene sind im Grundgesetz verankert und werden durch eine Reihe weiterer Gesetze konkretisiert, die etwa die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in diesen Fragen regeln. Besonders hervorgehoben wird die europapolitische Bedeutung des Bundesrates durch den Artikel 23 des Grundgesetzes. Der sogenannte Europa-Artikel macht den Bundesrat zu einem zentralen Akteur bei Angelegenheiten der Europäischen Union. Seine Regelungen haben vor allem das Ziel, den Verlust von innerstaatlichen Kompetenzen auszugleichen, der für den Bund und die Länder durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union entsteht.

Die fünf ständigen Verfassungsorgane des Bundes

- Bundespräsident
- Bundestag
- Bundesregierung
- **Bundesrat**
- Bundesverfassungsgericht



Artikel 23 des Grundgesetzes

Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. (...)

Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
Artikel 23 Absatz 4, 5 (Auszug), 6

Aber auch auf europäischer Ebene wurden die Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente kontinuierlich gestärkt – allen voran durch den Vertrag von Lissabon, der 2009 in Kraft trat. Im europäischen Einigungsprozess hat damit die Mitwirkung des Bundesrates und der anderen nationalen Parlamente stark an Bedeutung gewonnen. Der Bundesrat hat einen im Grundgesetz festgelegten Anspruch auf umfassende Informationen; er kann zu EU-Vorlagen Stellung nehmen und Vertreter in den Rat der Europäischen Union entsenden.

Durch die frühzeitige Einbindung des Bundesrates in europapolitischen Fragen werden die Interessen der Länder der Bundesrepublik berücksichtigt. Und mehr noch: Durch seine Einbindung in die Gesetzgebungsprozesse kommen meist jene Fachleute der Länder zu Wort, die die Gesetze später umsetzen werden.

Der Bundesrat ist auf europäischer Ebene eng vernetzt und wirkt in zahlreichen interparlamentarischen Vereinigungen aktiv mit. Auch bei der Arbeit des Bundesrates zeigt sich, dass Europa regelmäßig auf der Tagesordnung steht, sei es in den Ausschüssen, im Plenum oder, wenn es dringliche Angelegenheiten sind, in der Europakammer, die besondere Befugnisse hat und als „kleiner Bundesrat“ für eilige europapolitische Fälle einberufen werden kann. Nach dem Grundgesetz kann sie Beschlüsse fassen, die als Beschlüsse des Bundesrates gelten.

Europa ist also auch Ländersache, keine Frage.



Die Europäische Union – eine demokratische Gemeinschaft der Vielfalt

Die Europäische Union ist eine wirtschaftliche und politische Vereinigung von derzeit 27 europäischen Ländern. Sie ist zugleich auch eine Gemeinschaft aus rund 450 Millionen Menschen mit eigenen Sprachen, Kulturen und Traditionen, die sich in ihrer Vielfalt darauf verständigt haben, gemeinsame Werte zu teilen.

In der Europäischen Union streben sie eine Gesellschaft an, in der Demokratie, Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit selbstverständlich sind. Zu ihren Errungenschaften zählen ein halbes Jahrhundert Frieden, ein europaweiter Raum der Stabilität und des Wohlstands, ein gemeinsamer Binnenmarkt und der Euro als gemeinsame Währung. Ein Garant hierfür ist die Beteiligung der Menschen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

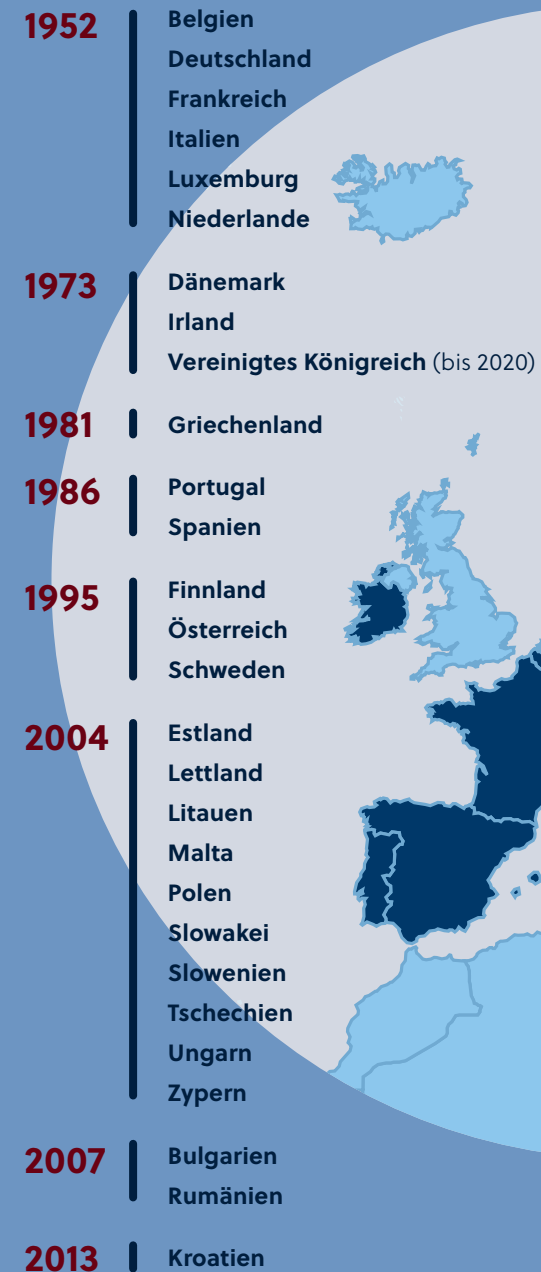
Ein Staatenbund wie die Europäische Union, in dem die Mitgliedstaaten zugunsten der EU auf eigene Rechte verzichten, ist in der europäischen Geschichte einzigartig und keineswegs selbstverständlich. 1957 unterzeichneten sechs Länder, darunter auch Deutschland, die Römischen Verträge und gründeten die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Getragen wurde diese

Gemeinschaft von der Idee, dass Staaten, die Handel miteinander treiben, sich wirtschaftlich verflechten und kriegerische Auseinandersetzungen vermeiden. Eine Idee mit großer Wirkung, der vor allem nach dem Fall des Eisernen Vorhangs viele europäische Länder folgten und die im Begriff der EU-Erweiterung ihren Ausdruck fand.

Aus der Wirtschaftsgemeinschaft wurde 1993 die Europäische Union, eine demokratische Organisation, die viele Themen der Politik abdeckt – vom Klima- und Umweltschutz über Gesundheit und Soziales bis hin zu Außenbeziehungen und Sicherheit, Justiz und Migration. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip, dass also die EU nur dann aktiv werden soll, wenn sich ein Ziel auf ihrer Ebene besser als auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erreichen lässt.

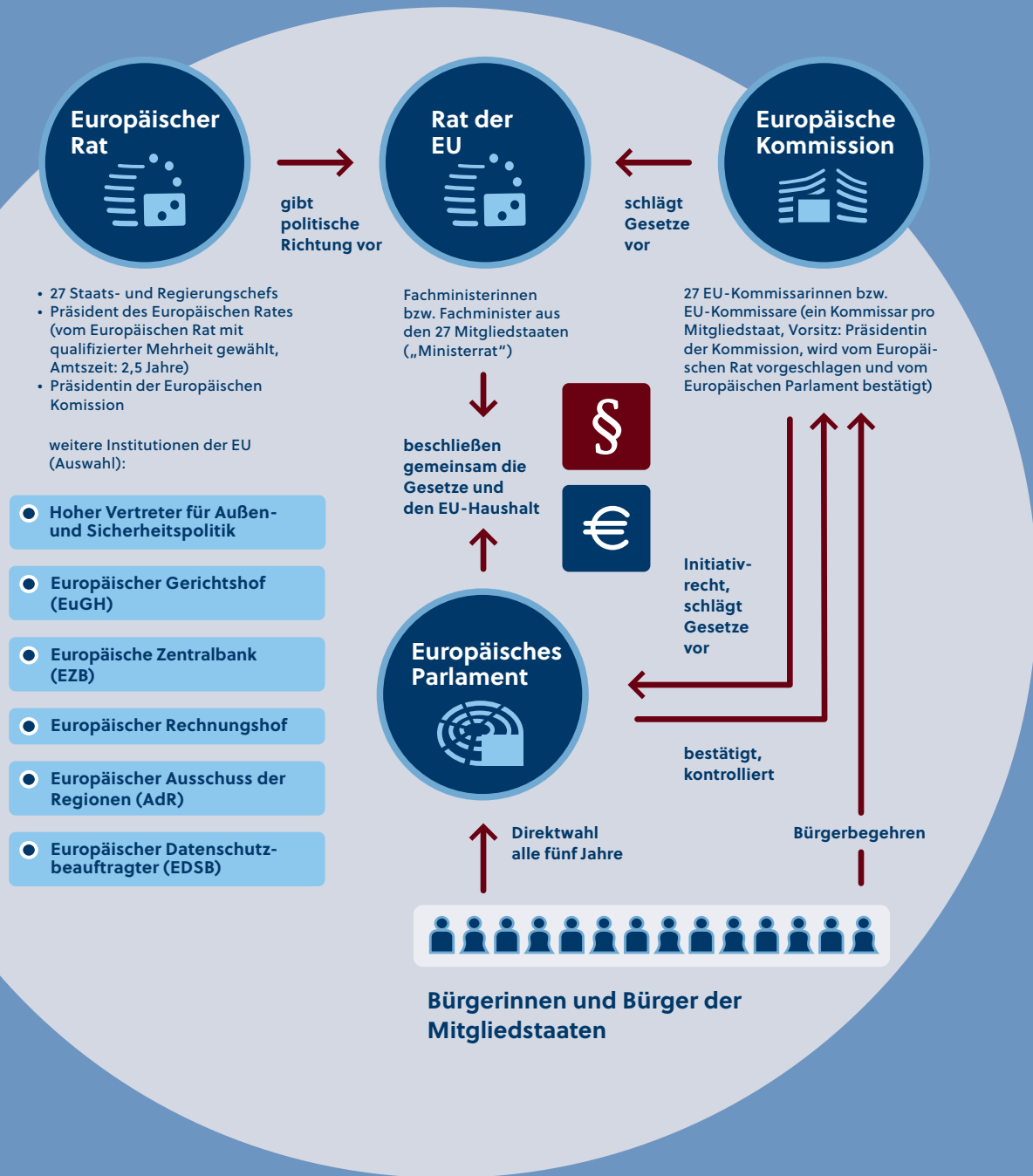
Handlungsfähig wird die Europäische Union durch ihre Organe, in denen alle Mitgliedstaaten vertreten sind – das sind das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat der Europäischen Union (Rat), die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Europäische Rechnungshof.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Beitrittsjahren



Stand: 2020

Die Organe der Europäischen Union und ihre Funktionen



Ihre Aufgaben werden durch die EU-Verträge definiert, allen voran durch den Vertrag von Lissabon, mit dem im Jahr 2009 insbesondere die parlamentarischen Mitwirkungsrechte auf europäischer und nationaler Ebene gestärkt wurden. Dieser im europäischen Einigungsprozess maßgebende Vertrag, der die bestehenden europäischen Verträge grundlegend änderte, legt fest, welche Aufgaben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben. Gestärkt wurden mit ihm vor allem das Europäische Parlament als Stimme der Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitwirkung der nationalen Parlamente. Mit dem Vertrag von Lissabon trat zudem die Grundrechte-Charta für die rund 450 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in Kraft. Für eine direkte Mitsprache sorgt seither auch die Europäische Bürgerinitiative.

Die EU trifft in bestimmten Bereichen rechtliche Entscheidungen, damit in ihren Grenzen gleiche Regeln gelten. Das sind Verordnungen, die in jedem Mitgliedstaat unmittelbar verbindlich sind, Richtlinien, die in Bundes- oder Landesgesetze umgesetzt werden müssen, sowie Beschlüsse, die etwa in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Vorgaben für Mitgliedstaaten enthalten. Die EU schafft damit einheitliche Qualitätsstandards, die das Leben der Menschen in den Mitgliedstaaten in vielen Bereichen erleichtern – in der Wirtschaft und im Handel, im Umwelt- und Verbraucherschutz, in der

Technologie oder in der Lebensmittelqualität. Konkret also beim Arbeiten und in der Freizeit, beim Einkaufen, Essen, Reisen oder Telefonieren.

An den Rechtsvorschriften sind drei Organe beteiligt: die Europäische Kommission, die mit ihrer Präsidentin und 26 weiteren Mitgliedern als „Regierung“ der EU gilt und die neuen Gesetze vorschlägt, sowie das von den EU-Bürgerinnen und -Bürgern direkt gewählte Europäische Parlament und der Rat mit den zuständigen Fachministern der Mitgliedstaaten, die die Vorschläge beraten, verabschieden oder auch ablehnen.

Die Parlamente der Mitgliedstaaten wirken bereits früh an der Arbeit der Europäischen Union mit. Gleiches gilt für zwei beratende Einrichtungen: den Europäischen Ausschuss der Regionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Regionen und Kommunen sowie den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, in dem unter anderem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind.

Bei vielen Entscheidungen der Europäischen Union, die Deutschland betreffen, sind der Bundesrat und der Deutsche Bundestag beteiligt. Diese Mitwirkung ist durch Artikel 23 und für den Bundesrat zusätzlich durch Artikel 50 geregelt. Im demokratisch-parlamentarischen Prozess werden die europäischen Initiativen intensiv beraten.

Hintergrund

Von der EWG zur EU

Die Idee eines gemeinsamen Europas hatte ihren Ausgangspunkt bereits 1951 mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS): Die sechs Gründerstaaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande schufen einen gemeinsamen Markt, der den Mitgliedstaaten Zugang zu Kohle und Stahl bot. Mit der Errichtung der EGKS wurde die erste große Errungenschaft eines supranationalen Europas Wirklichkeit; die Mitgliedstaaten gaben erstmals nationale Souveränität zugunsten der Gemeinschaft ab.

Der nächste wichtige Schritt in Richtung gemeinsames Europa erfolgte 1957 mit der Unterzeichnung der Verträge von Rom sowie der damit verbundenen Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom). Ziel des EWG-Vertrags war die europäische Integration durch eine gemeinsame Wirtschaftspolitik. EWG, Euratom und EGKS bildeten die drei Europäischen Gemeinschaften.

Mit dem Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 wurde die EWG zur Europäischen Gemeinschaft (EG); die Befugnisse der Gemeinschaft wurden auch auf nicht wirtschaftliche Bereiche wie Umweltschutz, Gesundheit und Justiz ausgeweitet. Diesem Wandel wurde 1993 auch durch die Umbenennung der EWG in Europäische Union (EU) Rechnung getragen.

Mit dem 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon trat die EU an die Stelle der EG. Durch den Vertrag wurde die EU handlungsfähiger, demokratischer und transparenter. Das Europäische Parlament erhielt mehr Befugnisse, und auch die Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente wurden durch den Vertrag von Lissabon gestärkt.



Hintergrund

Der Vertrag von Lissabon

Der 2007 unterzeichnete und 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel des Reformvertrags ist eine institutionelle Neuordnung der EU. Durch den Vertrag erhält die EU den rechtlichen Rahmen und die Mittel, um Herausforderungen zu bewältigen und auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger einzugehen.

Wichtigste Änderungen sind neben der Festschreibung einklagbarer Grundrechte für die Bürgerinnen und Bürger der EU auch erweiterte Befugnisse für das direkt gewählte Europäische Parlament bei der Gesetzgebung und dem EU-Haushalt. Auch die nationalen Parlamente erhalten mehr Mitspracherechte. Dies stärkt vor allem das Subsidiaritätsprinzip.

Neu sind außerdem die Europäische Bürgerinitiative, die Position eines Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die neuen Regelungen zu Abstimmungen: Musste vor dem Vertrag von Lissabon vieles in der EU einstimmig entschieden werden, können nun in den meisten Fällen Entscheidungen im Rat der EU nach dem Prinzip der qualifizierten Mehrheit getroffen werden. Damit ist die EU handlungsfähiger geworden. Bei besonders sensiblen Themen, etwa bei der Außenpolitik und Verteidigung, bleibt die Einstimmigkeit allerdings erhalten; hier müssen alle Mitgliedstaaten zustimmen.





Qui veut la Paix
"VEUT UN TRANSFERT DE SOUVERAINETE AUX ETATS-UNIS
D'EUROPE. LE RESTE EST MENSONGE" *LUIGI EINAUDI 1948*

Entschlossen, durch diesen Zusammenschluss ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung ...

„Wer Frieden will, der will eine Übertragung der Souveränität auf die vereinigten Staaten von Europa. Der Rest ist eine Lüge. — Luigi Einaudi 1948“

6. August 1950: Für ein gemeinsames Europa stürmen 300 Demonstranten aus neun europäischen Ländern die deutsch-französischen Grenzanlagen in St. Germanshof-Wissembourg und verbrennen Schlagbäume und Grenzpfähle.



... an die anderen Völker
Europas, die sich zu dem
gleichen hohen Ziel bekennen,
sich diesen Bestrebungen
anzuschließen ...

Präambel zum Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Auszug)

1. Juli 2013: In Kroatiens Hauptstadt Zagreb
feiern die Menschen den Beitritt zur
Europäischen Union. Kroatien ist der jüngste
Mitgliedstaat der EU.

So arbeitet der Bundesrat

In der Leipziger Straße, inmitten des Berliner Parlaments- und Regierungsviertels, hat der Bundesrat seinen Sitz. Hier, im ehemaligen Preußischen Herrenhaus, nicht weit vom Potsdamer Platz entfernt, tagt die Vertretung der deutschen Länder.

Der Bundesrat ist neben dem Bundespräsidenten, dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Bundesrat wirken die 16 Länder laut Grundgesetz bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes mit. Das Grundgesetz schreibt auch eine Mitwirkung des Bundesrates bei Angelegenheiten der Europäischen Union vor.

Wer sitzt im Bundesrat?

Der Bundesrat wird auch als „Parlament der Landesregierungen“ bezeichnet. Mitglied im Bundesrat kann nach dem Grundgesetz werden, wer in einer Landesregierung Sitz und Stimme hat. Seine demokratische Legitimation erfährt der Bundesrat indirekt auch durch die Landtagswahlen. Wenn die Wählerinnen und Wähler eines Bundeslands über die Zusammensetzung ihres Landesparlaments entscheiden

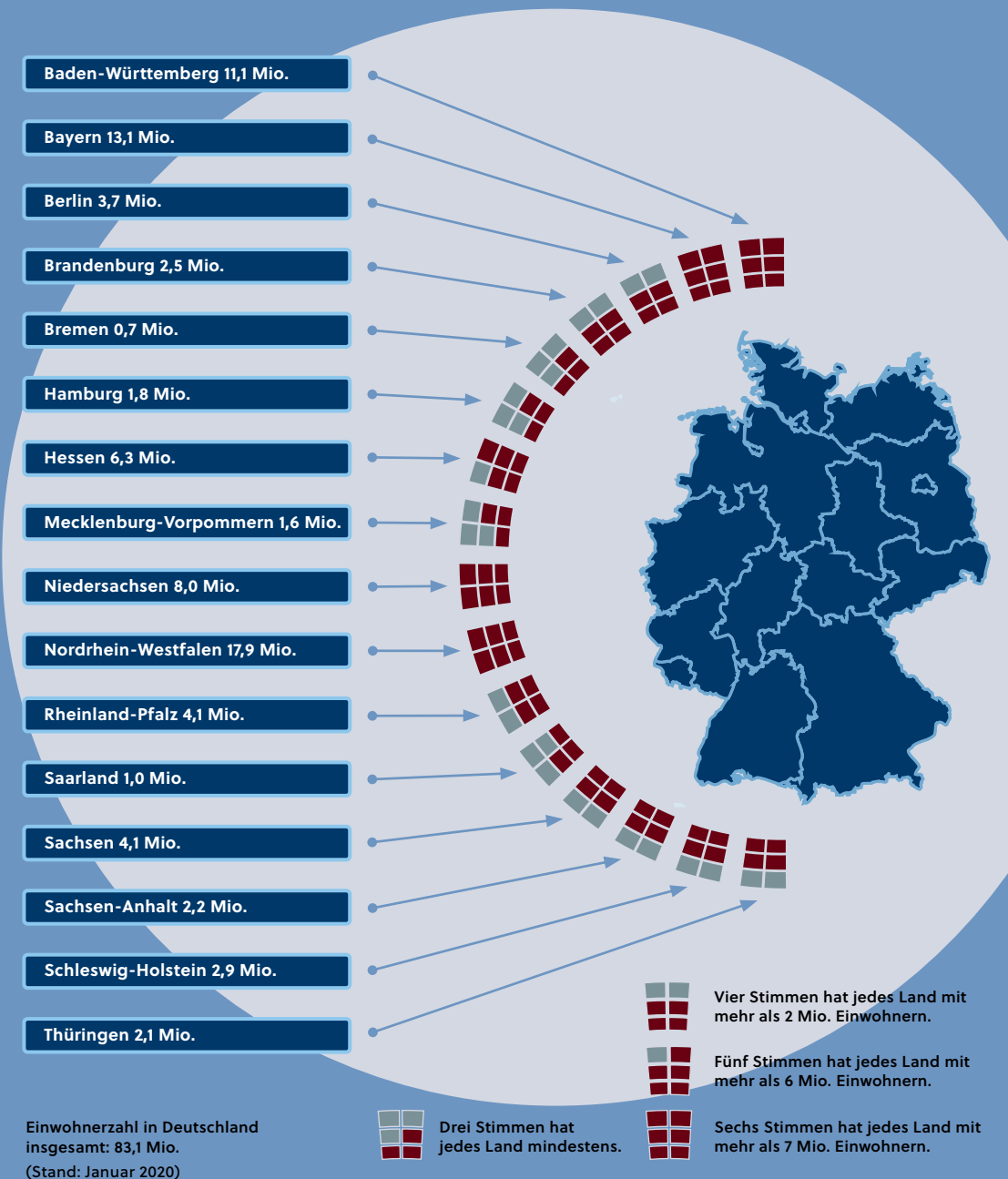
und darüber, wer im Land regieren soll, dann bestimmen sie indirekt auch, wer im Bundesrat sitzt. Denn die Mehrheit im Landesparlament bestimmt die Landesregierung, die wiederum die Mitglieder des Bundesrates aus ihrer Mitte bestellt. Die Wahlen in einem Land haben dadurch immer auch eine bundespolitische Bedeutung.

Je nach Bevölkerungszahl entsenden die 16 Länder zwischen drei und sechs Mitglieder in den Bundesrat. Insgesamt hat der Bundesrat 69 ordentliche Mitglieder und 69 Stimmen. An der Spitze des Bundesrates steht der Bundesratspräsident, der jedes Jahr zum 1. November aus dem Kreis der Ministerpräsidenten gewählt wird.

Wie stimmt der Bundesrat ab?

Im Bundesrat soll der Wille eines Landes zum Ausdruck kommen; daher kann ein Land laut Grundgesetz seine Stimmen nur einheitlich abgeben. In der Regel legt die Landesregierung fest, wie im Bundesrat abgestimmt wird. Dafür wird aus dem Kreis der Landesvertreter meist ein Stimmführer ausgewählt, der alle Stimmen des Landes abgibt. Sollte ein Bundesratsmitglied des Landes widersprechen, ist die Abstimmung dieses Landes ungültig.

Die Stimmenverteilung im Bundesrat insgesamt 69 Stimmen



Einwohnerzahlen der Länder (Stand: Juni 2019) – Quelle: © Statistisches Bundesamt (destatis) 2019
Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Der Bundesratspräsident nimmt in den Sitzungen die Stimme des Stimmführers als Wille des ganzen Landes entgegen. Für die absolute Mehrheit, die bei Abstimmungen im Bundesrat meist erforderlich ist, sind 35 von 69 Stimmen notwendig. Verfassungsänderungen brauchen hingegen eine Zweidrittelmehrheit mit 46 Stimmen.

In der Regel wird durch Handheben abgestimmt, wobei nur die Ja-Stimmen als Mehrheit oder Minderheit ausgezählt werden. Bei Verfassungsänderungen und besonderen Entscheidungen geben die Länder ihre Stimme in alphabetischer Reihenfolge auf Zuruf ab. In diesem Fall wird ihr Stimmverhalten protokolliert. Geheime Abstimmungen kennt der Bundesrat nicht.

Worüber entscheidet der Bundesrat?

Tritt ein Gesetz in Deutschland in Kraft, dann war im Gesetzgebungsverfahren immer auch der Bundesrat beteiligt – bei Entwürfen der Bundesregierung sogar bevor der Bundestag in die entscheidenden Beratungsphasen geht. So wird sichergestellt, dass die Interessen der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes berücksichtigt sind.

Bei der Gesetzgebung hat der Bundesrat außerdem ein Initiativrecht. Wie die Bundesregierung oder der Bundestag, aus dessen Mitte Gesetzesinitiativen

hervorgehen können, kann der Bundesrat also eigene Gesetzgebungsverfahren anstoßen.

Zu seinen Kernaufgaben gehört die Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene, also an Gesetzen, die alle Menschen in Deutschland betreffen. Bundesgesetze können nur erlassen werden, wenn sich der Bundesrat damit befasst hat. Viele Gesetze können sogar nur in Kraft treten, wenn der Bundesrat ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

Dafür gibt es im Grundgesetz klare Regeln. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates hängen von den Inhalten der Gesetze ab. Unterschieden wird zwischen Zustimmungsgesetzen und Einspruchsgesetzen. Die Bedeutung des Bundesrates zeigt sich vor allem bei den Zustimmungsgesetzen. Sie haben meist einen besonderen Stellenwert für die Länder und können nur verabschiedet werden, wenn sich Bundestag und Bundesrat einig sind. Bei einer endgültigen Ablehnung des Bundesrates scheidet das Gesetz.

Die Zustimmung des Bundesrates brauchen Gesetze, die die Verfassung ändern oder Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen, Gesetze, die in bestimmter Weise Auswirkungen auf die Finanzen der Länder haben, oder Gesetze, die in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Sie machen knapp 40 Prozent

der Bundesgesetze aus. Alle anderen Gesetze sind Einspruchsgesetze. Hier ist der Einfluss des Bundesrates geringer. Seine abweichende Meinung kann er nur durch einen Einspruch gegen das Gesetz zum Ausdruck bringen.

Der Vermittlungsausschuss

Eine zentrale Rolle in Gesetzgebungsverfahren spielt der Vermittlungsausschuss. Er wird in der Regel dann eingeschaltet, wenn sich der Bundestag und der Bundesrat bei einem Gesetzentwurf nicht einigen können, und soll einen Kompromissvorschlag erarbeiten. Als Beteiligte im Gesetzgebungsverfahren können ihn bei Zustimmungsgesetzen der Bundesrat, der Bundestag und die Bundesregierung anrufen; bei Einspruchsgesetzen ist nur der Bundesrat zur Anrufung berechtigt.

Die jeweils 16 Mitglieder des Vermittlungsausschusses aus Bundestag und Bundesrat suchen nach einer einvernehmlichen Lösung, die im Plenum des Bundestages erneut beraten werden muss. Wenn es im Vermittlungsausschuss bei Zustimmungsgesetzen keine Einigung gibt, kann das Gesetz nicht in Kraft treten. Bei allen anderen Gesetzen kann der Bundesrat nach dem Vermittlungsverfahren Einspruch einlegen. Diesen Einspruch kann der Bundestag überstimmen. Legt der Bundesrat keinen Einspruch ein, ist er mit dem Gesetz einverstanden.

Die Aufgabe der Ausschüsse

Die parlamentarische Arbeit des Bundesrates ist durch die Arbeit seiner Fachausschüsse geprägt. Was im Plenum beschlossen wird, ist in den Sitzungen der 16 Ausschüsse minutiös vorbereitet worden. Hier kommen die Fachministerinnen und Fachminister der Länder oder deren Beauftragte aus der Verwaltung zusammen, beraten die Entscheidungsvorlagen, Gesetzentwürfe des Bundes und die Vorhaben der Europäischen Union.

Sie gestalten, kontrollieren und verbessern; sie suchen das Gespräch mit den Experten der Bundesregierung und geben Empfehlungen ab. Bei ihrer Arbeit stützen sie sich meist auf die intensive Vorarbeit der Experten aus den Landesministerien, die bis zur Behandlung in den Plenarsitzungen über weitere Abstimmungsrunden in die Beratungen eingebunden bleiben.

Dieses parlamentarische Verfahren stellt einerseits sicher, dass die Interessen der Länder nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in Angelegenheiten der Europäischen Union vertreten werden. Andererseits wirken durch die Einbindung der Experten aus den Ländern diejenigen frühzeitig mit, die später die Gesetze in der Praxis umsetzen.

Europa auf der Tagesordnung des Bundesrates

Mit dem Vertrag von Lissabon, der 2009 in Kraft trat, sind die Rechte der Parlamente der Mitgliedstaaten in EU-Angelegenheiten gestärkt worden. Im europäischen Einigungsprozess hat daher auch die Mitwirkung des Bundesrates stark an Bedeutung gewonnen. Dabei nimmt er eine aktive Rolle ein. Der Bundesrat hat einen Anspruch auf umfassende Informationen; er kann zu EU-Vorlagen Stellung nehmen und Vertreter in den Rat der Europäischen Union entsenden.

Die Mitwirkungsrechte von Bund und Ländern auf EU-Ebene sind im Grundgesetz verankert und wurden durch eine Reihe weiterer Gesetze konkretisiert, die etwa die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in diesen Fragen regeln. Die Regelungen in Artikel 23 des Grundgesetzes, dem sogenannten Europa-Artikel, sind einerseits ein klares Bekenntnis zur europäischen Einigung. Andererseits sollen sie vor allem den Verlust von innerstaatlichen Kompetenzen ausgleichen, der für den Bund und die Länder durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU entsteht.

Frühzeitige Information

Ein wichtiges Instrument der Mitwirkung ist die Information durch die Bundesregierung. Sie ist nach Artikel 23 des Grundgesetzes verpflichtet, den Bundesrat über alle EU-Vorhaben,

die die Interessen der Länder berühren, „umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten“. Dazu gehören einerseits Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union und der Ständigen Vertretung Deutschlands sowie Unterlagen über Sitzungen und Entscheidungen von EU-Gremien. Andererseits muss die Bundesregierung den Bundesrat über ihre Initiativen und Stellungnahmen an Organe der Europäischen Union informieren und sie gegenüber dem Bundesrat dokumentieren.

Auf diese Weise gehen beim Bundesrat Jahr für Jahr rund 22.000 Drucksachen ein. Sie alle müssen gelesen und bearbeitet werden. Etwa 500 von ihnen betreffen sogenannte beratungsfähige Vorhaben, und knapp 160 werden in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates beraten; davon betreffen rund zwei Drittel unmittelbare Rechtsetzungsvorhaben.

Innerstaatliche Willensbildung

Doch es bleibt nicht allein bei der Unterrichtung. Sind die Interessen der Länder berührt, ist der Bundesrat auch an der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition aktiv beteiligt, die von der Bundesregierung in Brüssel vertreten wird.

Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem sie (...) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union beteiligen.

Vertrag über die Europäische Union
(Vertrag von Lissabon), Artikel 12 (Auszug)



Die Stellungnahmen zu europapolitischen Vorhaben sind jedoch von unterschiedlichem Gewicht. Das hängt davon ab, ob bei einer innerstaatlichen Regelung der Bund oder die Länder zuständig sind.

Wenn ein Vorhaben die Gesetzgebungskompetenz des Bundes betrifft, gleichzeitig aber die Interessen der Länder berührt werden, muss die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei der Festlegung der Verhandlungsposition berücksichtigen. Das heißt, sie muss sich mit den Argumenten des Bundesrates auseinandersetzen.

Soweit ein Vorhaben im Schwerpunkt die Gesetzgebungskompetenzen der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder das Verwaltungsverfahren berührt, muss die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates maßgeblich berücksichtigen. Im Zweifel ist sie entscheidend bei der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition. Der Bundesrat kann der Kommission seine Stellungnahmen auch direkt übermitteln. Dies geschieht zurzeit etwa 50-mal im Jahr.

Mitwirkung auf europäischer Ebene

Auch in anderer Hinsicht ist der Bundesrat direkt auf der europäischen Ebene vertreten. Etwa dann, wenn der Bundesrat bei einer innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hat, die Länder innerstaatlich zuständig sind oder sonst wesentliche Interessen der Länder berührt sind. Zwar liegt die Verhandlungsführung im Rat oder in den Beratungsgremien der Europäischen Kommission bei der Bundesregierung. In diesen Fällen kann

jedoch verlangt werden, Vertreter der Länder zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Verhandlungsführung auf einen Vertreter der Länder übertragen; dieser wird vom Bundesrat benannt.

Frühe Kontrolle von EU-Initiativen

Ein wichtiges Instrument der parlamentarischen Kontrolle gegenüber den EU-Organen ist das Subsidiaritätsprinzip. Nach dem Vertrag von Lissabon haben die nationalen Parlamente über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu wachen. Nach diesem Prinzip darf die EU in den Bereichen, in denen sie sich mit den nationalen Parlamenten die gesetzgebende Zuständigkeit teilt, nur dann mit einer Rechtsvorschrift tätig werden, wenn deren Ziele von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können. Kommen Bundestag oder Bundesrat zu dem Ergebnis, dass die Ziele eines Gesetzes genauso gut oder sogar besser von den nationalen, regionalen oder lokalen Einrichtungen erreicht werden können, können sie auch unabhängig von einander eine Subsidiaritätsrüge erheben. Sie ist eine Präventivkontrolle am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Abhängig von der Anzahl der erhobenen Rügen kann dieses Verfahren zu einer erneuten Begründung der Gesetzesinitiative durch die Europäische Kommission und letztlich sogar zum Scheitern führen.

Der Europaausschuss

Ihren besonderen Ausdruck findet die europapolitische Mitwirkung im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union. Der Ausschuss hat im Bundesrat eine lange Tradition und bildet gewissermaßen den europäischen Einigungsprozess ab.

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft richtete der Bundesrat im Dezember 1957 einen Sonderausschuss Gemeinsamer Markt und Freihandelszone ein. 1965 wurde er zu einem Ständigen Ausschuss für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Seine heutige Bezeichnung trägt der Ausschuss seit dem Inkrafttreten des Maastricht-Vertrags am 1. November 1993.

Die Mitglieder des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union beraten federführend die Vorlagen des Rates der Europäischen Union, der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments, die für die Länder von Bedeutung sind. Das sind Entwürfe für Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, aber auch Mitteilungen sowie Grün- oder Weißbücher, die häufig im Vorfeld konkreter Gesetzgebungsverfahren von der EU-Kommission vorgelegt werden, um den Bedarf und den Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zu ermitteln. Die Themen der Ausschusssitzungen sind vielfältig: von Landwirtschaft über Dienstleistungen, Kapital- und Zahlungsverkehr, Umwelt und Klima, Asyl und Einwanderung sowie Verkehr bis zu Wettbewerbsregeln.

Bei seiner Arbeit stützt sich der EU-Ausschuss des Bundesrates meist auf die Empfehlungen der 15 anderen

Fachausschüsse. Seine Arbeit wird im Wesentlichen von europa- und integrationspolitischen Überlegungen geleitet.

Er prüft unter anderem, ob bei Gesetzesinitiativen der Europäischen Kommission das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird und ob Stellungnahmen des Bundesrates von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen sind. Sollten Stellungnahmen des Bundesrates aus seiner Sicht direkt der EU-Kommission zuzuleiten sein, formuliert der Ausschuss eine Empfehlung für das Plenum des Bundesrates. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Europakammer






Eine besondere Rolle spielt die Europakammer, sozusagen der „kleine Bundesrat“ für eilige europapolitische Fälle. Nach dem Grundgesetz kann die Europakammer Beschlüsse fassen, die als Beschlüsse des Bundesrates gelten. So müssen für besonders eilige Vorlagen aus Europa keine Sondersitzungen des Plenums einberufen werden. Beschlüsse können sogar im Umfrageverfahren ohne Sitzung gefasst werden.

Die Europakammer kann nur zusammenkommen, wenn der Präsident des Bundesrates sie ausdrücklich einschaltet. Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Jedes Bundesland entsendet einen Vertreter in die Kammer, in der die gleiche Stimmverteilung wie im Plenum gilt. Der Vorsitz wechselt und orientiert sich an der jeweiligen Präsidentschaft im Bundesrat.

Hintergrund Umfrageverfahren der Europakammer zu Corona-Hilfen

Bei besonders eiligen Vorhaben der EU kommt die Europakammer in Sondersitzungen zusammen oder fasst ihre Beschlüsse im Umfrageverfahren – so auch im Frühjahr 2020, als die Corona-Pandemie die Europakammer auf den Plan rief. Zuvor hatte die EU-Kommission Initiativen vorgeschlagen, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise abzumildern und Europas Wirtschaft zu mobilisieren. So wird es unter anderem einen europäischen Plan für ein Kurzarbeitergeld namens „SURE“ geben. Mit dem befristeten Instrument werden bis zu 100 Milliarden Euro zum Schutz von durch die Corona-Pandemie bedrohten Arbeitsplätzen und Erwerbstätigen bereitgestellt. Darüber hinaus werden alle verfügbaren Strukturfonds-Mittel ausschließlich zur Bewältigung der Corona-Krise umgewidmet. Die Finanzierung von Strukturfondsprojekten wird künftig ohne nationale Kofinanzierung allein durch die EU erfolgen. Weitere Hilfen schließen den Europäischen Hilfsfonds für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen (EHAP) und den Fischereisektor ein.

Im Rahmen der europapolitischen Mitverantwortung der Länder befasste sich die Europakammer im Umfrageverfahren eingehend mit den geplanten Maßnahmen. Die Umfrage wurde am 21. April 2020 beendet; der Europäische Rat befasste sich nur zwei Tage später mit den Maßnahmen.

-  **Kurzarbeitergeld „SURE“ für EU-Bürgerinnen und -Bürger**
-  **Strukturfonds ohne nationale Kofinanzierung**
-  **Neuausrichtung des Europäischen Hilfsfonds gegen Armut (EHAP)**
-  **Hilfen für den Fischereisektor**
-  **Strukturfonds ausschließlich zur Bewältigung der Corona-Krise**



Blick in die Eingangshalle des Bundesrates

Der Bundesrat und die interparlamentarischen Gremien der Europäischen Union



Die internationalen Beziehungen des Bundesrates spiegeln sich nicht nur in der Europakammer und dem Europausschuss wider, sondern auch in seiner Mitwirkung in unterschiedlichen Gremien und Netzwerken auf europäischer Ebene.

Interparlamentarische Zusammenarbeit auf EU-Ebene

Ein regelmäßiger europapolitischer Austausch findet auch über interparlamentarische Konferenzen der EU statt, an denen der Bundesrat beteiligt ist. Hierzu zählt vor allem die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments (EU-PPK). Die Konferenz bietet den Parlamentspräsidenten regelmäßige Foren für einen Meinungsaustausch über aktuelle europapolitische Themen.

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente entsenden Mitglieder in eine Reihe gemeinsamer

interparlamentarischer Gremien. Hierzu zählen beispielsweise die Interparlamentarische Konferenz zur wirtschafts- und finanzpolitischen Steuerung der Europäischen Union, das Gemeinsame Parlamentarische Kontrollgremium von Europol und die Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Daneben laden die Fachausschüsse des Europäischen Parlaments regelmäßig ihre Ausschusskolleginnen und -kollegen aus den nationalen Parlamenten zu interparlamentarischen Ausschusssitzungen und Anhörungen zu aktuellen Fragen der Europapolitik ein.

Einen intensiven Austausch gibt es auch zwischen den Europausschüssen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (Conférence des organes spécialisés dans les affaires

communautaires, COSAC), deren Rolle mit den Verträgen von Amsterdam und Lissabon aufgewertet wurde.

Die Konferenz fördert den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament auf Ausschussebene. Der Bundesrat ist auf den halbjährlich stattfindenden Sitzungen der COSAC in der Regel durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union oder ein bis zwei Ausschussmitglieder vertreten.

Darüber hinaus ist der Bundesrat eines der Gründungsmitglieder der Vereinigung der Senate Europas, in der zurzeit 16 Zweite Kammern der nationalen Parlamente vertreten sind. Die Vereinigung will vor allem die Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und das Zwei-Kammer-System in der parlamentarischen Demokratie fördern. In der Parlamentarischen Versammlung der NATO

wiederum beraten Parlamentarierinnen und Parlamentarier der 30 Bündnisländer und assoziierte Delegierte Fragen des Nordatlantischen Bündnisses.

Auf der Verwaltungsebene treffen sich regelmäßig die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Parlamente der EU unter anderem auch, um die EU-PPK vorzubereiten. Der Bundesrat ist außerdem Mitglied im Europäischen Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD), das seit 1977 die Zusammenarbeit auf diesen Feldern fördert.

Nicht nur mit der Übernahme der Ratspräsidentschaft am 1. Juli 2020 stehen also europapolitische Themen auf der Tagesordnung des Bundesrates. Die Europäische Union und die mit ihr verbundenen Werte, Errungenschaften und Herausforderungen werden auch in Zukunft einen Großteil der Arbeit des Bundesrates ausmachen. Denn Europa ist auch Ländersache.

Interparlamentarische Konferenzen auf EU-Ebene

Während einer EU-Ratspräsidentschaft hat das Land der Präsidentschaft den Vorsitz in allen europäischen Gremien inne, die die Politik auf europäischer Ebene parlamentarisch begleiten und kontrollieren. Mit der Parlamentarischen Dimension der Ratspräsidentschaft sind auch Veranstaltungen und Aufgaben verbunden, die die Parlamente der vorsitzenden Länder eigenverantwortlich und unabhängig von der Regierung wahrnehmen. Deutschland hat den Vorsitz während der EU-Ratspräsidentschaft von Juli bis Dezember 2020.

Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten

Die Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten (EU-PPK) setzt sich aus den Präsidenten der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zusammen; der Bundesrat entsendet den Bundesratspräsidenten. Ziel der Konferenz ist es, die Rolle der Parlamente zu fördern und gemeinsame Aktivitäten zur Unterstützung der Tätigkeit der Parlamente durchzuführen. Die jährlich stattfindende Konferenz ist somit ein Forum für den Austausch über europäische Themen, die von besonderer Bedeutung für die nationalen Parlamente und die interparlamentarische Zusammenarbeit sind.

COSAC – Konferenz der Europa-ausschüsse der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments

Die Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union wurde 1989 gegründet. Sie tauscht sich regelmäßig

über aktuelle EU-relevante Themen und bewährte Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament auf Ausschussebene aus. An den halbjährlich stattfindenden Treffen nimmt der Bundesrat gemeinsam mit dem EU-Ausschuss des Bundestages mit einer Delegation teil.

Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament beraten Fragen zur parlamentarischen Kontrolle der Außen- und Verteidigungspolitik der EU gemeinsam in dieser interparlamentarischen Konferenz. Sie ist eine Plattform für Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Die Konferenz tagt zweimal im Jahr. Deutschland entsendet insgesamt sechs Mitglieder in diese Konferenz.

Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der EU (SWKS-Konferenz)

Im Jahr 2013 wurde die Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der EU geschaffen (Artikel 13 Fiskalvertrag). Die nationalen Parlamente sollen mit dieser Konferenz verstärkt in die Diskussion zur wirtschaftspolitischen Koordinierung der EU einbezogen werden. Außerdem soll der Austausch zwischen der Europäischen

Subsidiarität Wirtschaftsunion Zollunion Währungsunion

Kommission, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten intensiviert und auf eine regelmäßige Basis gestellt werden. Die Konferenz tagt zweimal im Jahr.

Gemeinsamer Parlamentarischer Kontrollausschuss von Europol

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit übt das Europäische Parlament zusammen mit den nationalen Parlamenten die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol, der Agentur für die Zusammenarbeit in der Strafverfolgung, aus. Das Kontrollgremium prüft die Tätigkeit von Europol und begleitet sie parlamentarisch. Europol muss dem Kontrollausschuss Arbeitsdokumente vorlegen; vor Beschlussfassung der mehrjährigen Programmplanung wird der Kontrollausschuss angehört. Auch der Datenschutzbeauftragte der EU muss dem Gremium mindestens einmal im Jahr Auskunft erteilen. Die Treffen finden zweimal jährlich statt. Da die innere Sicherheit in die Zuständigkeit der Länder fällt, entsenden sowohl Bundesrat als auch Bundestag jeweils zwei Mitglieder.

Interparlamentarische Ausschusssitzung zur gemeinsamen Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) unterstützt die EU-Länder im Kampf gegen Terrorismus und schwere organisierte Kriminalität, die mehr als ein EU-Land betreffen. Die Eurojust-Verordnung (Artikel 67 Eurojust-Verordnung gemäß Artikel 85 Absatz 1 AEUV) sieht eine parlamentarische Begleitung der Arbeit von Eurojust durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der EU vor. Bislang ist das Gremium für diesen

Mechanismus noch nicht gebildet worden. Bundesrat und Bundestag werden Mitglieder aus ihren Reihen in dieses Gremium senden.

Gemeinsame Gruppe zur parlamentarischen Kontrolle der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Die Europäischen Grenz- und Küstenwache setzt sich aus nationalen Behörden und der Agentur Frontex zusammen. Frontex unterstützt die EU-Länder und die assoziierten Schengen-Staaten bei der Verwaltung ihrer Außengrenzen. Daneben trägt die Agentur zur Harmonisierung der Grenzkontrollen in der EU bei. Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente ihre Kontrollfunktionen gegenüber der Agentur und den nationalen Behörden wirksam ausüben können, arbeiten das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente zusammen. Auf Einladung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente nehmen der Exekutivdirektor und der Vorsitz des Verwaltungsrats an Sitzungen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente teil. Die Agentur übermittelt ihren jährlichen Tätigkeitsbericht den nationalen Parlamenten.

Weitere interparlamentarische Treffen

Auch das Parlament des Mitgliedstaats, das die jeweils sechsmonatige Ratspräsidentschaft innehat, organisiert Veranstaltungen zu EU-Themen auf Ebene der Vorsitzenden der Fachausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments. Diese Treffen finden nicht in Brüssel statt, sondern im Land der Präsidentschaft.

Durch den Bundesrat wirken
die Länder bei der Gesetzgebung
und Verwaltung des Bundes
und in Angelegenheiten der
Europäischen Union mit.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
Artikel 50



Weitere Informationen

Der Bundesrat im Internet
www.bundesrat.de

Informationen zur Ratspräsidentschaft Deutschlands 2020
www.parleu2020.de

Nützliche Adressen rund um die Europäische Union (Auswahl)

Portal der Europäischen Union
www.europa.eu

Europäisches Parlament
www.europarl.europa.eu

Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland
www.europarl.de

Europäische Kommission
www.ec.europa.eu

Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland
www.ec.europa.eu/germany

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat
www.consilium.europa.eu

Die Europäische Ombudsfrau
Die Europäische Ombudsfrau untersucht Beschwerden über

Misstände in der Verwaltungstätigkeit und systemische Probleme bei den EU-Einrichtungen.
www.ombudsman.europa.eu

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Der Europäische Datenbeauftragte ist eine Kontrollbehörde, die dafür sorgt, dass alle EU-Organe und -Einrichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Schutz der Privatsphäre gewährleisten.
www.edps.europa.eu

Europäische Bürgerinitiative

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ist ein wichtiges demokratisches Instrument der Teilhabe in der EU. Mit der EBI können eine Million Bürger, die in einem Viertel der Mitgliedstaaten wohnen, die Europäische Kommission auffordern, einen Rechtsakt vorzuschlagen, um die EU-Verträge umzusetzen. Seit Januar 2020 gelten neue Vorschriften, die den Zugang zur EBI erleichtern sollen.
www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/149/die-europaische-burgerinitiative

IPEX (Interparliamentary EU Information Exchange)

Die internetbasierte Datenbank IPEX bietet eine Plattform für den

elektronischen Austausch von EU-bezogenen Informationen zwischen den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, der Kandidatenländer und dem Europäischen Parlament. IPEX enthält EU-Rechtsetzungsvorhaben, Konsultationen und weitere Dokumente, zu denen die nationalen Parlamente Informationen und Stellungnahmen übermitteln können. Auch Informationen über EU-Themen aus den nationalen Parlamenten sind hier abrufbar.
www.ipex.eu

Gesetzliche Grundlagen (Auswahl)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 23
www.gesetze-im-internet.de/gg/art_23.html

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 50
www.gesetze-im-internet.de/gg/art_50.html

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 79
www.gesetze-im-internet.de/gg/art_79.html

Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG)
www.gesetze-im-internet.de/intvg/BJNR302210009.html

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)
www.gesetze-im-internet.de/euzblg/BJNR031300993.html

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Regelung weiterer Einzelheiten der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
www.bundesrat.de/DE/aufgaben/recht/bund-laender-eu/bund-laender-eu-node.html

Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-FinG)
www.gesetze-im-internet.de/esmfing

Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Lissabon)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12016M/TXT&from=EN>

Impressum

Herausgeber

Bundesrat
Referat Parlamentarische Beziehungen
11055 Berlin
Tel.: 030 189100 – 0
E-Mail: parlamentarischebeziehungen@bundesrat.de
www.bundesrat.de

Text und Redaktion

Georgia Rauer

Redaktion Bundesrat

Referat Parlamentarische Beziehungen

Konzept und Gestaltung

EYES-OPEN – Agentur für Kommunikation
Sabine Dittrich, Martin Jagodzinski

Fotos

Bundesrat, Dirk Michael Deckbar
(Titel, S. 2/3, 26, 30/31, 36/37)
Bundesrat, Linus Lintner Fotografie (S.13)
Historical Archives of the European Union,
Heinz-Jürgen Göttert (S.16/17)
picture alliance, Anto Magzan/PIXSELL
(S.18/19)

Stand: Juni 2020

Sie können dem Bundesrat folgen:



Twitter
[@bundesrat](https://twitter.com/bundesrat)



App
bundesrat.de/infoapp



Instagram
[@bundesrat](https://www.instagram.com/bundesrat)



Newsletter
www.bundesratkompakt.de



YouTube
[@BundesratDeutschland](https://www.youtube.com/BundesratDeutschland)

In Angelegenheiten der
Europäischen Union wirken
der Bundestag und durch
den Bundesrat die Länder mit.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
Artikel 23 Absatz 2 (Auszug)

